



# Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

# Reverse Charge: Welche Besonderheiten gelten bei Gebäudereinigungsleistungen?

Bei falscher Rechnungsstellung drohen hohe Steuernachforderungen!

## Sind - umsatzsteuerlich - Gebäudereinigungsleistungen erbracht bzw. empfangen worden?

Gebäudereinigungsleistungen sind Tätigkeiten der Reinigung sowie pflegenden und schützenden Behandlung von Gebäuden und Gebäudeteilen (innen und außen). Keine Gebäudereinigungsleistungen sind z.B. die Schornsteinreinigung, die Schädlingsbekämpfung, der Winterdienst und die Reinigung von Inventar.

Nein



Der Leistungserbringer stellt dem Leistungsempfänger eine **Rechnung mit Umsatzsteuer** aus und führt diese Steuer dann an das Finanzamt ab.

Ja

## Erbringt der Leistungsempfänger nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen?

Das Kriterium der Nachhaltigkeit ist dann erfüllt, wenn der Leistungsempfänger mind. 10 % seines Weltumsatzes mit Gebäudereinigungsleistungen erwirtschaftet.\*

Nein



Der Leistungserbringer stellt dem Leistungsempfänger eine **Rechnung mit Umsatzsteuer** aus und führt diese Steuer dann an das Finanzamt ab.

Ja



**Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge):**  
Der Leistungserbringer stellt dem Leistungsempfänger eine **Rechnung ohne Umsatzsteuer** aus. Der Leistungsempfänger führt die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab und kann diese im Rahmen des Vorsteuerabzugs verrechnen.



### Gut zu wissen

\* Um dem Leistungserbringer den Nachweis zu erleichtern, dass der **Leistungsempfänger nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen** erbringt, stellt das Finanzamt dem Leistungsempfänger auf Antrag eine **Bescheinigung** aus (mit maximal drei Jahren Gültigkeit). Das Vordruckmuster dazu finden Sie auf der Website [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de), wenn Sie das Stichwort „**USt 1 TG**“ ins Suchfeld eingeben (BMF-Schreiben vom 01.10.2014).

Kann der Leistungsempfänger keine Bescheinigung vorlegen, ist im Zweifel in der Rechnung Umsatzsteuer auszuweisen.

- Ihre Reverse-Charge-Rechnung muss den wortgenauen **Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“** enthalten.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Spezielle Fragen zum Reverse-Charge-Verfahren bei Gebäudereinigungsleistungen können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.